

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	12 (1941)
Heft:	6
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)**
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**
VAZ, **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**

Redaktion: **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1941 - No. 6 - Laufende No. 112 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Elisabeth Bichler, Aarau*)

Gestatten Sie mir, daß ich das Jugendstrafgesetz heute nur ganz kurz in Zusammenhang mit dem Thema strefe; die Hauptbetonung soll auf den Problemen der nachgehenden Fürsorge liegen, die uns auch da bewegen, wo es sich nicht buchstäblich um Anwendungen des Jugendstrafgesetzes handelt. Mancher Anstaltsleiter hat Zöglinge, die im Sinne des neuen JStG sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, ohne daß sie streng genommen mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Immerhin müssen wir zunächst einmal feststellen, daß die Schutzaufsicht für straffällige Jugendliche im Schweiz. Strafgesetzbuch, Vierter Teil, „Behandlung von Minderjährigen“, eine gesetzliche Verankerung gefunden hat. Derselbe Art. 91, der unter bestimmten Voraussetzungen die Einweisung von Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder die Uebergabe in eine vertrauenswürdige Familie vorsieht, spricht von einer „Ueberwachung der zuständigen Behörde über die Erziehung des Jugendlichen“. Nach dem Kommentar zum StGB von Dr. Thormann und Dr. von Overbeck wird sich die „zuständige Behörde“ auch der Mithilfe anderer Behörden oder Organisationen bedienen dürfen (z. B. Jugendschutzorganisationen, Schutzaufsicht, Jugendanwaltschaft usw.) Speziell notwendig wird aber die nachgehende Fürsorge bei allen Fällen einer bedingten Entlassung aus der Erziehungsanstalt, wie sie Art. 94 nennt: Nach einem Aufenthaltsminimum kann die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, die bedingte Entlassung aussprechen. Der Artikel stellt den entlassenen Jugendlichen jedoch unter Schutzaufsicht, deren Aufgaben in diesem, wie auch in Art. 96 und 97 genauer umschrieben sind. Hier treffen wir die Wünsche, die wir ganz allgemein für die nachgehende Fürsorge

aufstellen möchten. Und so komme ich zu unserem eigentlichen Thema. Die nachgehende Fürsorge möchte in ähnlichem Sinne wie das JStG eine Vorsorge für schutzbedürftige, entlassene Anstaltszöglinge darstellen.

Zunächst aber noch eine Entschuldigung: Sie haben eine Vertreterin der offenen Fürsorge vor sich, die nun ein Thema zu behandeln hat, dessen Wurzeln in Ihrem Arbeitsgebiet, der geschlossenen Fürsorge stecken. Dieses ist mir zwar von früherer, mehrjähriger Tätigkeit bekannt, aber vielleicht vermissen Sie doch da und dort den Fachmann im Anstaltswesen. Gerade in der nachgehenden Fürsorge begegnen sich aber die geschlossene und offene Fürsorge sehr häufig. Darum lassen Sie uns miteinander Wege für eine recht fruchtbare Zusammenarbeit beider Gebiete suchen.

Ich habe mich mit verschiedenen Heimleitern und einem Verbandsleiter mehrerer Werkstätten besprochen, Kolleginnen und Kollegen befragt und viele Jahresberichte von Anstalten durchgesehen. Ueberall konnte ich regem Interesse für die Probleme der nachgehenden Fürsorge begegnen. Sie werden auf sehr verschiedene Weise zu lösen versucht, worüber ich nachher einen kleinen Ueberblick geben möchte, der jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Zunächst aber ein Beispiel, daß immer noch nicht genug geschieht auf diesem Gebiet. Der Fall wurde mir von dem Leiter einer Anstalt für Schwererziehbare zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Der Anstaltsleiter schreibt:

„Im Jahre 19... trat ein 11-jähriger Knabe in unsere Anstalt ein. Er stand in einem solchen Ruf, daß wir seine Aufnahme nur sehr bedingt wagten. Sein Klassenlehrer hielt ihn für unverbesserlich. Lügen, Stehlen, Beträgen, Fortlaufen von zu Hause, Schulchwänzen wurden ihm zur Last gelegt. Bei uns erwies er sich bald als einer der zuverlässigsten, fleißigsten und anstelligsten Buben, allerdings mit starkem Hang zur Prahlgerei. Dieser Hang bekam bei jedem Besuch der Mutter Unter-

*) Referat an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen in Basel 1941.